

Satzung

„Förderkreis Communio St. Augustinus e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Mitgliedsbeiträge	3
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Vorstand	3
§ 8 Aufgaben des Vorstandes	3
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
§ 12 Geschäftsjahr	5
§ 13 Kassenprüfung	6
§ 14 Auflösung des Vereins	6
§ 15 Schlussvorschriften	6

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „ Förderkreis Communio Sankt Augustinus “. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Aufgaben von Verkündigung, Liturgie und Diakonie in der katholischen Gemeinde Sankt Augustinus. Der Verein ist hierbei der Stärkung der christlichen „Communio“ in der Gemeinde verpflichtet.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln und Beiträgen sowie durch Ermunterung zu tätiger Mithilfe für nachfolgende Aufgabenbereiche
 - Erhaltung und Ausschmückung von Kirchen, Gottesdiensträumen und kirchlichen Gemeindehäusern,
 - Feier von Gottesdiensten und Pflege kirchlichen Brauchtums,
 - Förderung der Kirchenmusik,
 - Durchführung missionarischer und pastoraler Projekte,
 - Förderung der kirchlichen Weiterbildung und Vertiefung des Glaubenswissens,
 - Belebung des Zusammenseins und der Geselligkeit zwischen den Gemeindeangehörigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Person werden, die zur katholischen Gemeinde Sankt Augustinus in Gelsenkirchen gehören oder sich der Verwirklichung ihres kirchlichen Auftrages besonders verbunden fühlen.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der Vorstand ist verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung findet jedoch nicht statt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie durch Ausschluss.
4. Ein Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund ausgesprochen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die Vereinsinteressen verstößt oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung findet nicht statt. Der Vorstand hat auf der nächsten Mitgliederversammlung diese über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Über die Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen, entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Darüber hinaus gehören dem Vorstand jeweils eine vom Pfarrer berufene Person, sowie ein vom Gemeinderat aus dessen Reihen beauftragtes Mitglied an.
3. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 7 Ziffer 1 genannten Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Zwecke. Ein Vorstandmitglied übernimmt die Aufgaben des Schatzmeisters und ein anderes die des Schriftführers. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Der Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
6. Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens, sowie die Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, erstellt Quittungen und führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage Rechenschaft zu geben. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.
7. Der Schriftführer führt über jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll, das von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
8. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins – mindestens einmal im Geschäftsjahr - einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel ist hierbei zulässig.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 45 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Der Vorsitzende oder - in dessen Abwesenheit - ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Von den Mitgliederversammlungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens sämtliche Beschlussfassungen wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Schriftführer anzufertigen und von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschriften können von jedem Mitglied auf Antrag eingesehen werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme und Beratung der Berichte der Kassenprüfer

- Entgegennahme der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 7 Ziffer 1 der Satzung
 - Beschlussfassung über die Satzung, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung Beratung und Beschlussfassung über ihr vom Vorstand unterbreiteter Angelegenheiten sowie an die Mitgliederversammlung gestellter Anträge
1. Nachfolgende Tagesordnungspunkte sind nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln:
 - 1.) Bericht des Vorstands,
 - 2.) Bericht über die Kassenprüfung,
 - 3.) Entlastung des Vorstands,
 - 4.) Wahl des Vorstands,
 - 5.) Wahl der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
 - 6.) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - 7.) Festsetzung der vom Verein zu erhebenden Beiträge, Gebühren bzw. Umlagen

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind die Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht nur von einer zur gesetzlichen Vertretung berufenen Person oder einer zur Stimmrechtsausübung gesondert bevollmächtigten Person ausgeübt. Ansonsten sind Stimmrechtsübertragungen unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für eine Beschlussfassung über eine Änderung der Bestimmungen über den Vereinszweck oder die Auflösung des Vereins ist jedoch die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten notwendig.

§ 12 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das der Gründung folgende Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 13 Kassenprüfung

- Durch die Mitgliederversammlung sind jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat in schriftlicher Form unter besonderem Hinweis auf den Antrag der Auflösung zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Einladung gilt als nachgewiesen, wenn der Vorstand vor der Mitgliederversammlung eine entsprechende Erklärung abgibt.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, ist der Vorstandsvorsitzende Liquidator.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde Propstei Sankt Augustinus in Gelsenkirchen, die es dann unmittelbar und ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken in Gelsenkirchen zuführt. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine

§ 15 Schlussvorschriften

1. Soweit die Satzung bei Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form wählt, gilt diese als geschlechtsneutral und soll jeweils die weibliche Form mit umfassen.
2. Sofern vom Registergericht oder durch das zuständige Finanzamt im Eintragungs- bzw. Anerkennungsverfahren Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Gelsenkirchen, den 12. Dez. 2007